

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 3 München, den 15. Februar 2011

Datum	Inhalt	Seite
26. 1.2011	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags über die Bestimmung einer innerstaatlichen Institution nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag) 2129-2-12-UG	58
24. 1.2011	Verordnung zur Änderung berufsbildungsrechtlicher Vorschriften 7803-23-L , 7803-20-L , 7803-21-L	59
27. 1.2011	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Prüfervergütungen an Professoren und Professorinnen bei den Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung 2032-2-42-J	62
27. 1.2011	Verordnung zur Änderung der Körperschaftswaldverordnung 7902-3-L	63
28. 1.2011	Verordnung zur Anpassung von Verordnungen des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz sowie der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern 2030-3-3-2-J, 2032-3-3-4-J, 2038-1-3-J, 2038-3-3-6-J, 2038-3-3-8-J, 2038-3-3-9-J, 2038-3-3-11-J, 2038-3-3-14-J, 300-1-1-2-J	65
2. 2.2011	Verordnung über Zuständigkeiten im Waffenrecht im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (ZustWaffVIM) 2186-1-1-I	74
21.12.2010/ 25. 1.2011	Vereinbarung über die Änderung der Vereinbarung zum Parlamentsinformationsgesetz 1100-6-1-S	75

2129-2-12-UG

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrags über die Bestimmung
einer innerstaatlichen Institution nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen
vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme
von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt
(Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag)

Vom 26. Januar 2011

Der im Zeitraum vom 1. Februar 2008 bis 11. Mai 2010 unterzeichnete und im Gesetz- und Verordnungsblatt 2010 Seite 626 bekannt gemachte Staatsvertrag über die Bestimmung einer innerstaatlichen Institution nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag) ist nach seinem Art. 4 Unterabs. 2 Satz 1 am 28. Dezember 2010 in Kraft getreten.

München, den 26. Januar 2011

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

7803-23-L , 7803-20-L , 7803-21-L

Verordnung zur Änderung berufsbildungsrechtlicher Vorschriften

Vom 24. Januar 2011

Auf Grund von

1. § 47 Abs. 1 und § 54 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl I S. 160), in Verbindung mit Art. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl S. 754, BayRS 800-21-1-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2005 (GVBl S. 197),
2. Art. 4 Sätze 2 und 3 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AGBBiG) und
3. § 4 Abs. 5 der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 (BGBl I S. 88)

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende, hinsichtlich der §§ 1 und 3 vom Berufsbildungsausschuss beschlossene, Verordnung:

§ 1

Änderung der Verordnung über die Fortbildungsprüfungen zum Fachagrarwirt und zur Fachagrarwirtin

Die Verordnung über die Fortbildungsprüfungen zum Fachagrarwirt und zur Fachagrarwirtin (VFprF) vom 18. Juli 1996 (GVBl S. 303, BayRS 7803-23-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Februar 2007 (GVBl S. 215), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Abschnitt VII eingefügt:

„Abschnitt VII
**Fachagrarwirt und Fachagrarwirtin
Betriebshilfe**

§ 28 Zulassung

§ 29 Gliederung der Prüfung

§ 30 Prüfungsgegenstände (Prüfungsinhalte)

§ 31 Durchführung der Prüfung“.
 - b) Der bisherige § 28 wird § 32.
2. In § 23 Abs. 3 werden nach dem Wort „Golfclubs“

die Worte „oder einer anderen Einrichtung des Rasensports“ eingefügt und die Worte „einen Kontrollbericht, den“ durch die Worte „eine Facharbeit, die“ ersetzt.

3. Es wird folgender Abschnitt VII eingefügt:

„Abschnitt VII

Fachagrarwirt und Fachagrarwirtin Betriebshilfe

§ 28

Zulassung

Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. die Abschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf der Landwirtschaft bestanden hat und
2. mindestens drei Jahre in einem Ausbildungsberuf nach Nr. 1 oder in der Betriebshilfe tätig gewesen ist oder den erfolgreichen Besuch einer mindestens einjährigen Fachschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung im Agrarbereich nachweist.

§ 29

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile mit den jeweils zugeordneten Prüfungsfächern:

1. Prüfungsteil: Leistungen in der Betriebshilfe
 - 1.1 Betriebliche Bestandsaufnahme
 - 1.2 Landwirtschaftliches Fachrecht
 - 1.3 Landwirtschaftliches Berichts- und Dokumentationswesen
2. Prüfungsteil: Berufsbildung und Organisation der Betriebshilfe
 - 2.1 Träger der Betriebs- und Haushaltshilfe
 - 2.2 Einsatzkräfte in der sozialen Betriebs- und Haushaltshilfe
3. Prüfungsteil: Kommunikation und Konfliktlösung
 - 3.1 Grundzüge der Kommunikation
 - 3.2 Verhalten bei Lebenskrisen
 - 3.3 Bewältigung berufsbedingter Belastungen
4. Prüfungsteil: Berufliche und rechtliche Rah-

- menbedingungen
- 4.1 Rechtsgeschäfte im Auftrag Dritter
 - 4.2 Sozialversicherungsrecht
 - 4.3 Arbeitsrecht und Arbeitsschutz.

§ 30

Prüfungsgegenstände (Prüfungsinhalte)

(1) Im Prüfungsteil „Leistungen in der Betriebshilfe“ kann geprüft werden:

- 1.1 Prüfungsfach „Betriebliche Bestandsaufnahme“
 - Analyse der betrieblichen Situation
 - Kenntnisse von Familienstrukturen
 - Planung der täglichen Arbeit
 - Kontrolle der verfügbaren Mittel
- 1.2 Prüfungsfach „Landwirtschaftliches Fachrecht“
 - Umweltrecht
 - Düngemittel- und Pflanzenschutzrecht
 - Recht des Gesundheitsschutzes, Tierseuchenrecht
 - Tierschutzrecht
- 1.3 Prüfungsfach „Landwirtschaftliches Berichts- und Dokumentationswesen“
 - Buchführung
 - Förderanträge
 - Qualitätssicherungssysteme.

(2) Im Prüfungsteil „Berufsbildung und Organisation der Betriebshilfe“ kann geprüft werden:

- 2.1 Prüfungsfach „Träger der Betriebs- und Haushaltshilfe“
 - Organisationen und Interessenvertretungen der Betriebs- und Haushaltshilfe in Bayern
 - Tätigkeitsfelder der Organisationen, Schwerpunkte
 - Abgrenzung von anderen Dienstleistern im sozialen Bereich
- 2.2 Prüfungsfach „Einsatzkräfte in der sozialen Betriebs- und Haushaltshilfe“
 - Haupt- und nebenberufliche Kräfte
 - Anstellungsvoraussetzungen, persönliche und fachliche Eignung, Weiterbildung
 - Berufsständische Vertretungen.

(3) Im Prüfungsteil „Kommunikation und Konfliktlösung“ kann geprüft werden:

- 3.1 Prüfungsfach „Grundzüge der Kommunikation“
 - Gesprächsformen, je nach Ziel, Situation, Teilnehmerkreis
 - Techniken und Methoden der Gesprächsführung
 - Unterstützungs- und Motivationsmöglichkeiten

- 3.2 Prüfungsfach „Verhalten bei Lebenskrisen“
 - Wechselnde Familiensituationen, Generationenkonflikt
 - Chronische Krankheit
 - Behinderungen
 - Sterben, Tod, Trauer

- 3.3 Prüfungsfach „Bewältigung berufsbedingter Belastungen“
 - Arbeitsanfall, Arbeitsorganisation
 - Einflüsse des sozialen Umfelds
 - Alternative Betriebsorganisationen.

(4) Im Prüfungsteil „Berufliche und rechtliche Rahmenbedingungen“ kann geprüft werden:

- 4.1 Prüfungsfach „Rechtsgeschäfte im Auftrag Dritter“
 - Wareneinkauf und -verkauf
 - Beschaffung von Dienstleistungen
 - Risikoabsicherung und Haftungsfragen
- 4.2 Prüfungsfach „Sozialversicherungsrecht“
 - Zielsetzung
 - Leistungsansprüche und -voraussetzungen
 - Leistungsgewährung
- 4.3 Prüfungsfach „Arbeitsrecht und Arbeitsschutz“
 - Arbeitszeitordnung
 - Arbeitssicherheit
 - Datenschutz.

§ 31

Durchführung der Prüfung

(1) Im Prüfungsteil „Leistungen in der Betriebshilfe“ erstellen die Prüfungsteilnehmer nach ihrer Wahl aus einem der Prüfungsfächer anhand eines praktischen Einsatzfalls nach einer einwöchigen Vorbereitungszeit einen schriftlichen Bericht mit Bewertung, den sie in einem Prüfungsgespräch vorstellen, das nicht länger als 30 Minuten dauern soll.

(2) Der Prüfungsteil „Kommunikation und Konfliktlösung“ wird mündlich in einem Kolloquium geprüft, das nicht länger als 60 Minuten dauern soll.

(3) ¹Die Prüfungsteile „Berufsbildung und Organisation der Betriebshilfe“ und „Berufliche und rechtliche Rahmenbedingungen“ werden schriftlich und mündlich geprüft. ²Je Prüfungsfach soll die schriftliche Prüfung nicht länger als 60 Minuten und die mündliche Prüfung nicht länger als 30 Minuten dauern.“

4. Der bisherige § 28 wird § 32 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.

- b) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft

Die Verordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft (VZBLH) vom 4. Juli 2005 (GVBl S. 257, BayRS 7803-20-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. März 2009 (GVBl S. 43), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „zur Fachkraft Agrarservice und zum Hauswirtschaftstechnischen Helfer/zur Hauswirtschaftstechnischen Helferin“ durch die Worte „zum Dienstleistungshelfer Hauswirtschaft/zur Dienstleistungshelferin Hauswirtschaft“ ersetzt.
- b) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchst. a werden die Worte „und für die Ausbildung zur Fachkraft Agrarservice“ gestrichen.
- bb) In Buchst. b werden die Worte „zum Hauswirtschaftstechnischen Helfer/zur Hauswirtschaftstechnischen Helferin“ durch die Worte „zum Dienstleistungshelfer Hauswirtschaft/zur Dienstleistungshelferin Hauswirtschaft“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden die Worte „Molkereifachmann/Molkereifachfrau“ durch die Worte „Milchtechnologe/Milchtechnologin“ ersetzt.
- b) In Nr. 4 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
- c) Es wird folgende Nr. 5 angefügt:

„5. im Ausbildungsberuf Fachkraft Agrarservice: das Fortbildungszentrum Triesdorf.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 6 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Es werden folgende Nrn. 7 und 8 angefügt:
- „7. Fachagrарwirt und Fachagrарwirtin Betriebshilfe: das Fortbildungszentrum Landshut-Schönbrunn,

8. Agrarservicemeister und Agrarservicemeisterin: das Fortbildungszentrum Triesdorf.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.
- b) Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 3

Änderung der Verordnung über die Durchführung der Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten

Die Verordnung über die Durchführung der Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten (Prüfungsordnung Berufsbildung – Landwirtschaft und Hauswirtschaft – LHBPO) vom 3. Dezember 2003 (GVBl S. 906, BayRS 7803-21-L), geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 2005 (GVBl S. 526), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach dem Wort „für“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „§ 3“ durch die Worte „§ 4“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „§ 4 Abs. 1“ durch die Worte „§ 4 Abs. 5“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 werden nach der Zahl „9“ die Worte „, 66 Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.
3. In § 2 Abs. 4 wird nach dem Wort „für“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2011 in Kraft.

München, den 24. Januar 2011

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut Brunner, Staatsminister

2032-2-42-J

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Gewährung von Prüfervergütungen
an Professoren und Professorinnen bei den Prüfungen
im Bereich der Justizverwaltung**

Vom 27. Januar 2011

Auf Grund von Art. 65 und 107 Abs. 4 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F) erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

In § 1 der Verordnung über die Gewährung von Prüfervergütungen an Professoren und Professorinnen bei den Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung (PrVProfV) vom 6. Mai 2008 (GVBl S. 293, BayRS 2032-2-42-J) werden die Worte „der Bundesbesoldungsordnung C und der Besoldungsgruppe W 1“ durch ein Komma und die Worte „Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2011 in Kraft.

München, den 27. Januar 2011

**Bayerisches Staatsministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz**

Dr. Beate M e r k , Staatsministerin

7902-3-L

**Verordnung
zur Änderung der
Körperschaftswaldverordnung**

Vom 27. Januar 2011

Auf Grund des Art. 19 Abs. 6 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl S. 313, BayRS 7902-1-L) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Bewirtschaftung und Beaufsichtigung des Körperschaftswaldes (Körperschaftswaldverordnung – KWaldV) vom 9. Februar 2007 (GVBl S. 196, BayRS 7902-3-L), geändert durch Verordnung vom 10. Februar 2009 (GVBl S. 27), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Qualifikation für den höheren oder den gehobenen technischen Forstdienst“ durch die Worte „Voraussetzungen für den Einstieg in der dritten oder vierten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Forstdienst,“ und das Wort „vorliegt“ durch das Wort „vorliegen“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „Qualifikation für den gehobenen technischen Forstdienst“ durch die Worte „Voraussetzungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Forstdienst,“ und das Wort „vorliegt“ durch das Wort „vorliegen“ ersetzt.

2. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„**Anlage**
(zu § 10)

Entgeltregelung für die Betriebsleitung und -ausführung im Körperschaftswald

Holzbodenfläche	über 5 ha ¹⁾
Betriebsleitung²⁾: (ohne gleichzeitige Betriebsausführung)	3,51 €/ha ⁵⁾
Betriebsleitung und -ausführung²⁾: Entgelt je Hektar Entgelt je Festmeter Hiebssatz (Efm o.R.) ³⁾⁴⁾	4,87 €/ha ⁵⁾ 4,87 €/fm ⁵⁾

¹⁾ Ein Entgelt ist nicht zu entrichten, wenn die Holzbodenfläche nicht mehr als 5 ha umfasst.

²⁾ Das flächenbezogene Entgelt vermindert sich entsprechend dem Flächenanteil, der

- im Forstwirtschaftsplan/Forstbetriebsgutachten als Flächen außer regelmäßigem Betrieb (a. r. B.) festgesetzt wurde,
- im Forstwirtschaftsplan/Forstbetriebsgutachten als Niederwald oder Mittelwald festgesetzt wurde,
- als Schutzwald im Schutzwaldverzeichnis eingetragen ist,
- als Naturwaldreservat eingerichtet ist,
- als Erholungswald nach Waldfunktionsplan (Stufe I) ausgewiesen bzw. zum Erholungswald nach Art. 12 BayWaldG erklärt worden ist.

Eine Mehrfachanrechnung findet nicht statt. Bei Forstbetrieben mit einem Schutzwaldanteil (gemäß Art. 10 Abs. 1 BayWaldG) von mindestens 50 v.H. entfällt ein Entgelt.

³⁾ Ein Festmeter des Jahreshiebssatzes je Hektar bleibt entgeltfrei. Damit wird berücksichtigt, dass Bestandteil des Hiebssatzes auch alle ertragslosen Einschlagsmaßnahmen sind. Maximal gehen jedoch acht Festmeter je Hektar in die Berechnung ein.

⁴⁾ Das hiebssatzbezogene Entgelt vermindert sich um 0,80 €⁵⁾ je Festmeter des festgesetzten Hiebssatzes, wenn Holzaufnahme und -verwertung im Wald der Körperschaft durch Dritte (z.B. Selbsthilfeeinrichtungen) wahrgenommen werden. Das hiebssatzbezogene Entgelt vermindert sich um bis zu 20 v.H. je Festmeter des festgesetzten Hiebssatzes, wenn im Fall von Gemeinudenutzungsrechten die Nutzung auf Berechtigte entfällt und eine entsprechende Minderung des Aufwands für die Betriebsausführung durch Eigenleistungen der Berechtigten gegeben ist. Die Minderungen nach den Sätzen 1 und 2 sind bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen kumulierbar.

⁵⁾ Die angegebenen Entgeltsätze sind Nettoentgelte und erhöhen sich um die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

München, den 27. Januar 2011

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut Brunner, Staatsminister

**Verordnung
zur Anpassung von Verordnungen
des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
sowie der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen
an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern**

Vom 28. Januar 2011

Es erlassen auf Grund von

1. § 36b Abs. 1 des Rechtspflegergesetzes (RPfLG) vom 5. November 1969 (BGBl I S. 2065), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl I S. 2474), in Verbindung mit § 3 Nr. 30 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch § 13 der Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl S. 12),
 2. § 2 Abs. 3 der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1133), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl I S. 2713), in Verbindung mit § 3 Nr. 31 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch § 13 der Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl S. 12),
 3. Art. 55 Nr. 4 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816, 817),
 4. Art. 18 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2, Art. 49 Abs. 3, Art. 92 Abs. 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, ber. S. 764, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410),
 5. Art. 3 Abs. 1 Satz 2, Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2, Art. 67 Satz 1 Nrn. 2, 3 und 4, Art. 70 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F),
 6. Art. 68 Abs. 2 Satz 1, Art. 75 Abs. 2 Satz 2, Art. 81 Abs. 1, Art. 102 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F),
 7. Art. 26 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410),
 8. Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes – AGGVG – (BayRS 300-1-1-J), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 632),
 9. § 5 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter (Jubiläumswendungsverordnung – JzV) vom 1. März 2005 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-24-F), zuletzt geändert durch § 6 der Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl S. 12),
 10. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S),
 11. Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 529, BayRS 302-1-J), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400),
- das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und soweit erforderlich mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses,
12. Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2, Art. 67 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F)
- die Bayerischen Staatsministerien der Justiz und für Verbraucherschutz, des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen sowie für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses
- folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit
in richterrechtlichen und beamtenrechtlichen
Angelegenheiten in der Justizverwaltung

Die Verordnung über die Zuständigkeit in richterrechtlichen und beamtenrechtlichen Angelegenheiten in der Justizverwaltung (ZustV-JM) vom 27. Juli 1999 (GVBl S. 353, BayRS 2030-3-3-2-J), zuletzt geändert durch § 10 der Verordnung vom 29. Dezember 2009 (GVBl 2010, S. 10), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Verordnung werden die Worte „richterrechtlichen und beamtenrechtlichen“ durch die Worte „richter-, beamten- und reisekostenrechtlichen“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Worte „bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage (gehobener Dienst) sowie für die in den höheren Dienst aufgestiegenen Beamten“ durch die Worte „mit Einstieg in der ersten, zweiten oder dritten Qualifikationsebene“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 werden die Worte „gehobenen, den mittleren oder den einfachen Dienst“ durch die Worte „Einstieg in der ersten, zweiten oder dritten Qualifikationsebene“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „der Laufbahnverordnung“ durch die Worte „dem Leistungslaufbahngesetz“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 1 werden die Worte „§ 72“ durch die Worte „Art. 3 Abs. 1“ ersetzt.
 - cc) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Entscheidungen nach

 - a) Art. 12 Abs. 3 Satz 6,
 - b) Art. 12 Abs. 4 Satz 2,
 - c) Art. 15 Abs. 3 Satz 4, soweit der allgemeine Dienstzeitbeginn nicht um mehr als drei Jahre vorverlegt werden soll,
 - d) Art. 27 Abs. 2,
 - e) Art. 35 Abs. 1 Satz 2,
 - f) Art. 36 Abs. 1 Satz 1, sofern in der Qualifikationsprüfung min-

destens die Gesamtnote ‚gut‘ und eine Platzziffer erreicht wurde, die im ersten Fünftel der Zahl der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen liegt,

- g) Art. 36 Abs. 2 Satz 1,
- h) Art. 40 für die Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Sozialwissenschaften (Bewährungs- und Gerichtshelfer).“

3. In § 2 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen.
4. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 werden jeweils die Worte „des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes sowie der in den höheren Dienst aufgestiegenen Beamten“ durch die Worte „mit Einstieg in der ersten, zweiten oder dritten Qualifikationsebene“ ersetzt.
5. Es werden folgender neuer § 5 und folgender § 6 eingefügt:

„§ 5

Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen

Die Zuständigkeit der Beschäftigungsbehörden für die Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen zur Teilnahme an IT-Workshops, die als solche im Seminarmanagementprogramm der bayerischen Justiz geführt werden, wird dem Leiter der Bayerischen Justizschule Pegnitz übertragen.

§ 6

Anordnung und Genehmigung von
Fortbildungsreisen

(1) Die Zuständigkeit der Beschäftigungsbehörden für die Anordnung und Genehmigung von Fortbildungsreisen wird übertragen:

- a) den Präsidenten der Oberlandesgerichte und den Generalstaatsanwälten,
- b) den Präsidenten der Landgerichte und der Amtsgerichte,
- c) den Leitern der Staatsanwaltschaften,
- d) den Direktoren der Amtsgerichte,
- e) dem Leiter der Bayerischen Justizvollzugschule,
- f) dem Leiter der Bayerischen Justizschule Pegnitz

jeweils für die von diesen Stellen ausgerichteten oder betreuten Fortbildungsmaßnahmen,

- g) im Übrigen dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, mit Ausnahme des Justizvollzugs, wo es insoweit bei der Zuständigkeit der Beschäftigungsbehörden verbleibt.

(2) Die Entscheidung über die Bewilligung der täglichen Heimfahrt von einem auswärtigen Tagungsort und die Entscheidung über die Anerkennung triftiger Gründe für die Benutzung eines privateigenen Fahrzeugs zur Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung wird, mit Ausnahme des Justizvollzugs, dem Leiter der Bayerischen Justizschule Pegnitz übertragen."

6. Der bisherige § 5 wird § 7.

§ 2

Änderung der Verordnung über besoldungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

Die Verordnung über besoldungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz (BesZustV-JM) vom 14. Oktober 1996 (GVBl S. 445, BayRS 2032-3-3-4-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 1999 (GVBl S. 363), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Verordnung werden die Worte „und für Verbraucherschutz“ angefügt.
2. In § 1 werden die Worte „§ 59 Abs. 5 und § 63 Abs. 2 BBesG über“ durch die Worte „Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayBesG über die Erteilung von Auflagen und“ ersetzt.
3. In § 2 werden die Worte „§ 66 Abs. 1 BBesG“ durch die Worte „Art. 81 Abs. 1 BayBesG“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Nrn. 1 bis 4 durch folgende Nrn. 1 und 2 ersetzt:
 - „1. den Präsidenten der Oberlandesgerichte,
 2. den Generalstaatsanwälten.“
 - b) In Satz 2 werden die Worte „des einfachen und des mittleren Dienstes ihres Geschäftsbereichs“ durch die Worte „ihres Geschäftsbereichs, die in der ersten oder zweiten Qualifikationsebene eingestiegen sind und sich nicht für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene gemäß Art. 20 oder 37 LlbG qualifiziert haben,“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 wird die Zahl „7“ durch die Worte „5 Abs. 1“ ersetzt.
5. § 5 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zuständigkeit für Entscheidungen über die Vergabe von Leistungsprämien nach Art. 67 BayBesG wird dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten übertragen;“.

§ 3

Änderung der Verordnung über die Errichtung einer Bayerischen Justizvollzugsschule

Die Verordnung über die Errichtung einer Bayerischen Justizvollzugsschule (BayRS 2038-1-3-J), geändert durch Verordnung vom 27. Januar 1993 (GVBl S. 54), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Ausbildung der Beamten der Fachlaufbahn Justiz mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene,

- a) fachlicher Schwerpunkt Allgemeiner Vollzugsdienst,
- b) fachlicher Schwerpunkt Werkdienst,
- c) fachlicher Schwerpunkt Vollzugs- und Verwaltungsdienst

nach Maßgabe der einschlägigen Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften,“.

- bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach dem Wort „Justiz“ werden die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

- bbb) Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) die Mitwirkung bei der Ausbildung der Beamten der Fachlaufbahn Justiz, fachlicher Schwerpunkt Vollzugs- und Verwaltungsdienst, mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene; die Bestimmungen der einschlägigen Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie des Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern bleiben unberührt,“.

- ccc) In Buchst. b werden die Worte „aller Laufbahnen“ gestrichen.

- ddd) In Buchst. d werden die Worte „elektronischen Datenverarbeitung“ durch das Wort „Informationstechnologie“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
2. In § 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ angefügt.
3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „des höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes“ durch die Worte „der Fachlaufbahn Justiz, fachlicher Schwerpunkt Vollzugs- und Verwaltungsdienst,“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Halbsatz 1 werden die Worte „des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes“ durch die Worte „der Fachlaufbahn Justiz, fachlicher Schwerpunkt Vollzugs- und Verwaltungsdienst, der eine der Voraussetzungen nach Art. 17 Abs. 6 Satz 1 LlbG für die Beförderung in ein Amt mindestens der Besoldungsgruppe A 10 erfüllt“ ersetzt.
- b) In Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
5. In § 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
- b) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:
- „Der Erwerb der Qualifikation für den Einstieg in der ersten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Justiz (Justizwachtmeisterdienst) setzt voraus:“.
3. In § 2 Satz 1 werden die Worte „die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes“ durch die Worte „den Justizwachtmeisterdienst“ und die Worte „Geschäfte des Justizwachtmeisterdienstes“ durch die Worte „hier zu erledigenden Geschäfte“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes“ durch die Worte „den Justizwachtmeisterdienst“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 werden die Worte „31 Nr. 1 BayBG“ durch die Worte „7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 LlbG“ ersetzt.
5. In § 5 Abs. 1 und § 8 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Feststellung des Qualifikationserwerbs“.
- b) In Satz 1 werden die Worte „die Befähigung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes“ durch die Worte „den Erwerb der Qualifikation im Sinn des § 1“ ersetzt.
- c) In Satz 2 wird das Wort „Laufbahnbefähigung“ durch das Wort „Qualifikation“ ersetzt.

§ 4

Änderung der Ausbildungsordnung
für den Justizwachtmeisterdienst

Die Ausbildungsordnung für den Justizwachtmeisterdienst (AO/JwD) vom 7. Januar 2008 (GVBl S. 21, BayRS 2038-3-3-6-J), geändert durch § 8 der Verordnung vom 29. Dezember 2009 (GVBl 2010, S. 10), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:
- „Ausbildungsordnung für die Justizwachtmeister (AO/JW)“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Qualifikationserwerb“.

§ 5

Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und
Prüfungsordnung für den mittleren Justizdienst

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Justizdienst (ZAPO/mJD) vom 2. August 2005 (GVBl S. 358, BayRS 2038-3-3-8-J), geändert durch § 3 der Verordnung vom 29. Dezember 2009 (GVBl 2010, S. 10), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Verordnung werden die Worte „den mittleren Justizdienst (ZAPO/mJD)“ durch die Worte „die Justizfachwirte (ZAPO/JFW)“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift des § 4 erhält folgende Fassung:

- „Ausbildungsqualifizierung“.
- b) Die Überschrift des Dritten Teils erhält folgende Fassung:
- „Justizfachwirtprüfung“.
3. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte „die Laufbahn des mittleren Justizdienstes“ durch die Worte „den Einstieg in das Eingangsam der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Justiz bei den bayerischen Gerichten und Staatsanwaltschaften (Justizfachwirdienst)“ ersetzt.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Soweit diese Verordnung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO).“
4. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Geschäfte des mittleren Justizdienstes“ durch die Worte „Aufgaben der Justizfachwirte“ ersetzt.
5. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 werden die Worte „24 Abs. 1 Nr. 1 BayBG“ durch die Worte „7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 LlbG“ ersetzt.
- b) In Nr. 3 werden die Worte „§ 15 LbV“ durch die Worte „Art. 22 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Alternative 1, Abs. 2 bis 7 LlbG“ und wird das Wort „mit“ durch die Worte „und, wenn es durchgeführt wird, am Auswahlverfahren nach Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Alternative 2, Abs. 8 LlbG mit“ ersetzt.
6. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Ausbildungsqualifizierung“.
- b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Beamtinnen und Beamte der Fachlaufbahn Justiz mit Einstieg in der ersten Qualifikationsebene können zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene im Sinn des § 1 Abs. 1 zugelassen werden, wenn sie
- sich in einer Dienstzeit (Art. 15 LlbG) von mindestens zwei Jahren nach Erwerb der Qualifikation für den Einstieg in der ersten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Justiz bewährt haben und
 - in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als vier Jahre zurückliegen darf, eine positive Feststellung gemäß Art. 58 Abs. 5 Nr. 1 LlbG erhalten haben.“
- c) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „für den Aufstieg“ und „zum Aufstieg“ gestrichen.
- d) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
- e) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Justiz“ werden die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
- bb) Die Worte „zum Aufstieg“ werden durch die Worte „zur Ausbildungsqualifizierung“ ersetzt.
- cc) Die Worte „den Aufstieg in den mittleren Justizdienst“ werden durch die Worte „die Ausbildungsqualifizierung“ ersetzt.
- f) Abs. 6 erhält folgende Fassung:
- „(6) Die Ausbildungsqualifizierung erfolgt durch die Ableistung des Vorbereitungsdienstes und die Ablegung der Justizfachwirtprüfung.“
7. In § 8 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der Bayerischen Disziplinarordnung“ durch die Worte „dem Bayerischen Disziplinalgesetz“ ersetzt.
8. In § 9 Satz 1 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
9. In § 10 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Laufbahnprüfung“ durch das Wort „Justizfachwirtprüfung“ ersetzt.
10. In § 11 Abs. 1 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
11. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 4 sind in den Fällen der Abs. 1 und 2, in denen Anwärterinnen und Anwärter zu entlassen wären, wieder Dienstgeschäfte ihres bisherigen Amtes zu übertragen.“
12. Die Überschrift des Dritten Teils erhält folgende Fassung:
- „Justizfachwirtprüfung“.
13. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Die Justizfachwirtprüfung ist Qualifikationsprüfung im Sinn des Leistungslaufbahngesetzes.“
- bb) In Satz 2 werden die Worte „für den mittleren Justizdienst“ durch die Worte „für die Tätigkeit als Justizfachwirte“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
14. In § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „des gehobenen Justizdienstes“ gestrichen.
15. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Als Prüferinnen und Prüfer können bestellt werden:
1. Bedienstete mit der Befähigung zum Richteramt,
 2. Bedienstete mit der Befähigung zum Rechtspflegeramt,
 3. Bedienstete mit der Berechtigung zur Führung der Bezeichnung ‚Justizfachwirtin‘ oder ‚Justizfachwirt‘.“
16. In § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „Freiwillige Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
17. § 31 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:
- „1. einer oder einem Bediensteten mit der Befähigung zum Richteramt oder einer oder einem Bediensteten, die oder der die Befähigung zum Rechtspflegeramt besitzt und ein Amt mindestens der Besoldungsgruppe A 14 innehat, als vorsitzendem Mitglied,
2. einer oder einem Bediensteten mit der Befähigung zum Rechtspflegeramt oder einer oder einem Bediensteten, die oder der zur Führung der Bezeichnung ‚Justizfachwirtin‘ oder ‚Justizfachwirt‘ berechtigt ist und ein Amt mindestens der Besoldungsgruppe A 10 innehat,
3. einer Justizfachwirtin oder einem Justizfachwirt.“
18. § 36 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 4 sind bei Nichtbestehen der Prüfung wieder Dienstgeschäfte ihres bisherigen Amtes zu übertragen.“
19. In § 38 Abs. 3 Satz 3 wird nach dem Wort „Entschuldigung“ der Klammerzusatz „(§ 23)“ eingefügt.

§ 6

Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Rechtspfleger

In § 4 Nr. 3 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Rechtspfleger – ZAPO/RPfl. – (BayRS 2038-3-3-9-J), zuletzt geändert durch § 1 der

Verordnung vom 29. Dezember 2009 (GVBl 2010, S. 10), werden die Worte „§ 15 LbV“ durch die Worte „Art. 22 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Alternative 1, Abs. 2 bis 7 LbG“ und wird das Wort „mit“ durch die Worte „und, wenn es durchgeführt wird, am Auswahlverfahren nach Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Alternative 2, Abs. 8 LbG mit“ ersetzt.

§ 7

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13. Oktober 2003 (GVBl S. 758, BayRS 2038-3-3-11-J), geändert durch § 9 der Verordnung vom 29. Dezember 2009 (GVBl 2010, S. 10), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden die Worte „zum höheren Verwaltungsdienst“ durch die Worte „die Qualifikation für die Fachlaufbahnen Justiz sowie Verwaltung und Finanzen mit Einstieg in der vierten Qualifikationsebene“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 1, 2 Satz 1 und § 7 Abs. 1 Satz 3 werden jeweils nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
3. In § 15 Abs. 4 Satz 3 wird nach dem Wort „Entschuldigung“ der Klammerzusatz „(§ 10)“ eingefügt.
4. In § 16 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Bayerischen Beamtengesetzes“ durch die Worte „Leistungslaufbahngesetzes“ ersetzt.
5. § 21 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - „2. aus dem Bereich der Praxis:
 - a) Richter sowie Staatsanwälte und andere Beamte mit der Befähigung zum Richteramt,
 - b) Rechtsanwälte und Notare,
 - c) Juristen aus dem Wirtschafts- und dem Arbeitsleben.“
6. In § 22 Abs. 2 Satz 1 und § 48 Abs. 1 Satz 2 werden jeweils die Worte „gehobenen Justizdienst oder den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst“ durch die Worte „Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahnen Justiz oder Verwaltung und Finanzen“ ersetzt.
7. In § 49 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
8. § 57 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „Laufbahnprü-

fung im Sinn des Bayerischen Beamtengesetzes" durch die Worte „Qualifikationsprüfung im Sinn des Leistungslaufbahngesetzes" ersetzt.

- b) In Abs. 2 werden die Worte „zum höheren Verwaltungsdienst zuzusprechen ist" durch die Worte „die Qualifikation für den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene der Fachlaufbahnen Justiz sowie Verwaltung und Finanzen zuzusprechen sind" ersetzt.
9. § 58 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Buchst. b erhält folgende Fassung:
- „b) Verfahren in Ehesachen und Familiensachen sowie Grundzüge des Verfahrens in Familiensachen im Übrigen;"
- b) Es wird folgender neuer Buchst. c eingefügt:
- „c) Grundzüge des Erbscheinverfahrens;"
- c) Der bisherige Buchst. c wird Buchst. d.
10. § 60 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Als Prüfer können nur bestellt werden:
1. Richter sowie Staatsanwälte und andere Beamte mit der Befähigung zum Richteramt,
 2. Rechtsanwälte und Notare,
 3. Juristen aus dem Wirtschafts- und dem Arbeitsleben."

§ 8

Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Gerichtsvollzieher

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Gerichtsvollzieher – ZAPO/GV – (BayRS 2038-3-3-14-J), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 29. Dezember 2009 (GVBl 2010, S. 10), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Überschrift des § 46 folgende Fassung:
- „Beförderung".
2. Es wird folgender § 46 eingefügt:

„§ 46

Beförderung

Für die Beförderung in das Amt des Hauptgerichtsvollziehers oder der Hauptgerichtsvollzieherin (Besoldungsgruppe A 10) gelten die Voraussetzungen des Art. 17 Abs. 6 LlbG nicht."

§ 9

Änderung der Geschäftsstellenverordnung

Die Verordnung über die Geschäftsstellen der Gerichte und der Staatsanwaltschaften (Geschäftsstellenverordnung – GeschStVO) vom 1. Februar 2005 (GVBl S. 40, BayRS 300-1-1-2-J), geändert durch Verordnung vom 16. Januar 2007 (GVBl S. 195), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Verordnung wird die Abkürzung „GeschStVO" durch die Abkürzung „GeschStV" ersetzt.
2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „dem gehobenen Justizdienst" durch die Worte „Beamtinnen und Beamten der Fachlaufbahn Justiz mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene oder erworbener Qualifizierung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 oder höher" ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „des mittleren Justizdienstes" durch die Worte „der Fachlaufbahn Justiz, die ein Amt bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage innehaben und entweder in der zweiten Qualifikationsebene eingestiegen sind oder sich für Ämter ab dieser Qualifikationsebene gemäß Art. 37 LlbG qualifiziert haben," ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des gehobenen oder höheren Dienstes" durch die Worte „der Fachlaufbahn Justiz, die oder der in der dritten Qualifikationsebene eingestiegen ist oder sich für Ämter ab dieser Qualifikationsebene gemäß Art. 37 LlbG qualifiziert hat," ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „des gehobenen oder höheren Dienstes" durch die Worte „im Sinn des Abs. 1 Satz 1" ersetzt.
4. In § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „des gehobenen oder höheren Dienstes" durch die Worte „im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1" ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „des mittleren Justizdienstes" durch die Worte „der Fachlaufbahn Justiz, die ein Amt bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage innehaben und entweder in der zweiten Qualifikationsebene eingestiegen sind oder sich für Ämter ab dieser Qualifikationsebene gemäß Art. 37 LlbG qualifiziert haben," und die Worte „dem gehobenen Justizdienst" durch die Worte „Beamtinnen und Beamten der

Fachlaufbahn Justiz mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene oder erworbener Qualifizierung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 oder höher" ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „die Laufbahnen des gehobenen und mittleren Justizdienstes“ durch die Worte „den Einstieg in der zweiten oder dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Justiz“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Laufbahnausbildung“ durch das Wort „Ausbildung“ und werden die Worte „des mittleren Justizdienstes“ durch die Worte „der Fachlaufbahn Justiz mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Worte „bei dem Oberlandesgericht“ gestrichen.

c) In Abs. 3 werden die Worte „Angehörigen des gehobenen Justizdienstes“ durch die Worte „Beamtinnen und Beamten der Fachlaufbahn Justiz mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene oder erworbener Qualifizierung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 oder höher“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Vorbehaltene Geschäfte“.

b) In Abs. 1 werden die Worte „Dem gehobenen Justizdienst“ durch die Worte „Den Beamtinnen und Beamten der Fachlaufbahn Justiz mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene oder erworbener Qualifizierung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 oder höher“ ersetzt.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „dem gehobenen Justizdienst“ durch die Worte „den Beamtinnen und Beamten der Fachlaufbahn Justiz mit Einstieg in der dritten

Qualifikationsebene oder erworbener Qualifizierung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 oder höher“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „des mittleren Justizdienstes“ durch die Worte „der Fachlaufbahn Justiz, die ein Amt bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage innehaben und entweder in der zweiten Qualifikationsebene eingestiegen sind oder sich für Ämter ab dieser Qualifikationsebene gemäß Art. 37 LlbG qualifiziert haben,“ ersetzt.

d) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „des gehobenen Justizdienstes“ werden durch die Worte „der Fachlaufbahn Justiz mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene oder erworbener Qualifizierung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 oder höher“ ersetzt.

bb) Die Worte „dem mittleren Justizdienst“ werden durch die Worte „den Beamtinnen und Beamten der Fachlaufbahn Justiz, die ein Amt bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage innehaben und entweder in der zweiten Qualifikationsebene eingestiegen sind oder sich für Ämter ab dieser Qualifikationsebene gemäß Art. 37 LlbG qualifiziert haben,“ ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Vorlage“.

b) In Satz 1 werden die Worte „des gehobenen Justizdienstes“ durch die Worte „der Fachlaufbahn Justiz mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene oder erworbener Qualifizierung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 oder höher“ ersetzt.

c) In Satz 2 werden die Worte „Die Beamtin oder der Beamte des gehobenen Justizdienstes“ durch die Worte „Diese Beamtin oder dieser Beamte“ ersetzt.

§ 10

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 5 Nr. 5 Buchst. b und § 6 mit Wirkung vom 1. April 2010 in Kraft.

München, den 28. Januar 2011

**Bayerisches Staatsministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz**

Dr. Beate M e r k , Staatsministerin

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium für
Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang H e u b i s c h , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen**

Georg F a h r e n s c h o n , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

Christine H a d e r t h a u e r , Staatsministerin

2186-1-1-I

**Verordnung
über Zuständigkeiten im Waffenrecht
im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
(ZustWaffVIM)**

Vom 2. Februar 2011

Auf Grund von § 48 Abs. 1 des Waffengesetzes (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl I S. 3970, ber. S. 4592, 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl I S. 2062), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des Waffen- und Besuchsrechts (AVWaffBeschR) vom 14. Dezember 2010 (GVBl S. 851, BayRS 2186-1-I) erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Zuständigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des Waffen- und Besuchsrechts (AVWaffBeschR) werden übertragen auf

1. das Staatsministerium des Innern für sich und seine Bediensteten,
 2. die kreisfreien Gemeinden für sich und ihre Bediensteten,
 3. die Landratsämter
 - a) für sich, ihre Bediensteten und die Kreisbediensteten,
 - b) für Stellen, die unter ihrer Aufsicht stehen, und deren Bedienstete,
- und, soweit keine Zuständigkeiten nach Nrn. 2 und 3 übertragen sind, auf
4. die Regierungen
 - a) für sich und ihre Bediensteten,
 - b) für die ihnen nachgeordneten Behörden und Dienststellen sowie deren Bedienstete,

- c) für Bezirksbedienstete,
5. die sonstigen dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordneten staatlichen Behörden und Dienststellen
 - a) für sich und ihre Bediensteten,
 - b) für die ihnen nachgeordneten Behörden und Dienststellen sowie deren Bedienstete,
 6. die Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs und der Verwaltungsgerichte für die Bediensteten dieser Gerichte.

§ 2

Für dienstliche Zwecke dürfen die in § 5 AVWaffBeschR genannten Stellen, soweit sie zum Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern gehören, Schusswaffen und Munition erwerben.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 2011 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 28. Februar 2011 tritt die Verordnung über waffenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (WaffVIM) vom 29. Juni 1976 (BayRS 2186-1-1-I) außer Kraft.

München, den 2. Februar 2011

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

1100-6-1-S

Vereinbarung über die Änderung der Vereinbarung zum Parlamentsinformationsgesetz

Vom 21. Dezember 2010 / 25. Januar 2011

In Ausführung von Art. 4 des Gesetzes über die Beteiligung des Landtags durch die Staatsregierung (Parlamentsbeteiligungsgesetz – PBG) vom 25. Mai 2003 (GVBl S. 324, BayRS 1100-6-S), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 317), schließen der Bayerische Landtag, vertreten durch die Präsidentin des Bayerischen Landtags, und die Bayerische Staatsregierung, vertreten durch den Bayerischen Ministerpräsidenten, folgende Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung zwischen Landtag und Staatsregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Staatsregierung (Vereinbarung zum Parlamentsinformationsgesetz – VerPIG) vom 3./4. September 2003 (GVBl S. 670, BayRS 1100-6-1-S), zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 1./2. Juli 2008 (GVBl S. 417):

1. Die Überschrift der Vereinbarung erhält folgende Fassung:

„Vereinbarung zwischen Landtag und Staatsregierung über die Beteiligung des Landtags durch die Staatsregierung (Vereinbarung zum Parlamentsbeteiligungsgesetz – VerPBG)“.

2. Nr. VIII erhält folgende Fassung:

„VIII. Angelegenheiten der Europäischen Union

1. Das federführende Staatsministerium unterrichtet den Landtag unverzüglich schriftlich über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die für das Land von landespolitischer Bedeutung sind und Interessen des Landes berühren, und gibt ihm die Gelegenheit zur Stellungnahme.
2. Das federführende Staatsministerium unterrichtet den Landtag unverzüglich schriftlich über die Ergebnisse der Europaministerkonferenzen und der Plenarsitzungen des Ausschusses der Regionen, soweit diese für den Freistaat Bayern von erheblicher landespolitischer Bedeutung sind.
3. Das federführende Staatsministerium berichtet dem Landtag unverzüglich schriftlich über beabsichtigte Vertragsänderungen sowohl im Rahmen von Regierungskonferenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union als auch im Rahmen von im Vertrag von Lissabon geregelten Vertragsänderungsverfahren (Vereinfachtes Vertragsänderungsverfahren, besondere Vertragsänderungsverfahren, Brü-

ckenklauseln, Kompetenzerweiterungsklauseln), die ein Zustimmungserfordernis des Bundesrats auslösen.

4. Das federführende Staatsministerium weist den Landtag unverzüglich schriftlich darauf hin, wenn dem Bundesrat ein Vorschlag zum Erlass von Vorschriften gemäß Art. 352 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (Flexibilitätsklausel) zur Zustimmung vorliegt oder der Bundesrat von seinem Weisungsrecht im Rahmen des Notbremsemechanismus Gebrauch macht.
5. ¹Im Rahmen des Subsidiaritätsfrühwarnsystems nach dem Vertrag von Lissabon übermittelt die Staatsregierung dem Landtag bei Entwürfen für Gesetzgebungsakte der Europäischen Union innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Bundesrats-Dokumente bei der Staatsregierung eine kurze Inhaltsangabe, eine erste Einschätzung zur Wahrung des Subsidiaritätsprinzips sowie eine Information über den voraussichtlichen Termin der Behandlung im Bundesratsplenium. ²Das federführende Staatsministerium unterrichtet den Landtag unverzüglich schriftlich über vom Bundesrat festgestellte Verstöße gegen das Subsidiaritätsprinzip.
6. Das federführende Staatsministerium übermittelt dem Landtag jährlich einen Bericht über Schwerpunkte der europapolitischen Aktivitäten der Staatsregierung, in dem übergreifende Entwicklungen angesprochen werden, insbesondere über
 - die bilaterale und multilaterale interregionale Zusammenarbeit, insbesondere in der Versammlung der Regionen Europas,
 - die grenzüberschreitende Zusammenarbeit,
 - grundsätzliche und neue europapolitische Entwicklungen im Bundesrat,
 - die Arbeit im Ausschuss der Regionen der Europäischen Gemeinschaften,
 - die Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips in der Rechtsetzung der Gemeinschaftsorgane und

- aktuelle Entwicklungen und Perspektiven der europäischen Integration aus Sicht der Staatsregierung.
7. Das federführende Staatsministerium übermittelt dem Landtag halbjährlich die von der jeweiligen Präsidentschaft des Rates der Europäischen Union vorgelegten Schwerpunkte ihrer Tätigkeit.
8. Die Staatsregierung wird ihr rechtzeitig zugegangene Stellungnahmen des Landtags zu Vorhaben der Europäischen Gemeinschaften, die Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder wesentlich berühren, bei ihrer Entscheidung berücksichtigen.
9. ¹In Fällen, in denen durch ein Vorhaben im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder, insbesondere ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks betroffen sind und der Bund kein Recht zur Gesetzgebung hat, ist die Stellungnahme des Landtags von der Staatsregierung bei ihrer Entscheidung besonders zu berücksichtigen. ²Eine rechtliche Bindung an die Stellungnahme des Landtags ist damit nicht verbunden. ³Weicht die Staatsregierung in diesen Fällen von Stellungnahmen des Landtags ab, so teilt sie nach der Sitzung des Bundesrats dem zuständigen Ausschuss die maßgeblichen Gründe mit. ⁴Nach Möglichkeit

unterrichtet die Staatsregierung schon vor der Sitzung über ein beabsichtigtes abweichendes Stimmverhalten. ⁵Entsprechendes gilt für Stellungnahmen des Landtags, durch die die Staatsregierung ersucht wird im Bundesrat darauf hinzuwirken, dass Bundesregierung oder Bundesrat eine Klage vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften erheben.

10. Nimmt der Landtag zu Vorhaben der Europäischen Union auf dem Gebiet der kommunalen Daseinsvorsorge Stellung, ist die Stellungnahme von der Staatsregierung nach Maßgabe der Nrn. 8 und 9 zu berücksichtigen.“
3. Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

München, den 21. Dezember 2010

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

München, den 25. Januar 2011

**Die Präsidentin
des Bayerischen Landtags**

Barbara Stamm

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München

Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 22 16 53, 80506 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80ISSN 0005-7134
